

Austrittsformular

Austrittsdatum _____

Name, Vorname _____ Personal-Nr. _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____ Zivilstand _____

AHV-Nr. 756. E-Mail _____

Sind Sie beim Austritt voll arbeitsfähig? ja nein

Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung (Stellenwechsel)

Neuer Arbeitgeber _____

Neue Vorsorgeeinrichtung _____

Bank/IBAN neue VE _____

Bitte Einzahlungsschein/Kontobestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung beilegen

Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto/eine Freizügigkeitspolice*

Stiftung _____

Bank/IBAN FZ-Stiftung _____

Bitte Einzahlungsschein/Kontobestätigung der Freizügigkeitsstiftung beilegen

*Ab Alter 58/60 ist eine Überweisung nur möglich, wenn eine RAV-Anmeldung vorliegt

Weiterversicherung nach Alter 58/60 (nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber)

Falls Ihnen vom Arbeitgeber gekündigt worden ist und Sie an einer freiwilligen Weiterversicherung interessiert sind, kontaktieren Sie uns bitte direkt: pensionskasse@implenia.com.

Unterschrift

Datum _____

Unterschrift _____

Seite 2 muss nur im Falle einer **Barauszahlung** ausgefüllt werden

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist gesetzlich geregelt und nur in bestimmten Fällen möglich. Bitte beachten Sie dazu auch das beiliegende Merkblatt:

- a. **Geringfügigkeit**
wenn die Austrittsleistung weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag beträgt
- b. **Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (SE) im Haupterwerb in der Schweiz,**
wenn keine weitere Unterstellung der obligatorischen Vorsorge besteht
- c. **Definitives Verlassen der Schweiz** (und Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz) /
Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz (Grenzgänger)
 - Ausreise in folgendes Land **innerhalb** der EU/EFTA: _____
Die Barauszahlung ist nur für den überobligatorischen Teil möglich. Den obligatorischen Teil überweisen wir auf max. zwei Freizügigkeitsstiftungen Ihrer Wahl (bitte auf Seite 1 ausfüllen)
 - Ausreise in folgendes Land **ausserhalb** der EU/EFTA: _____

Notwendige Dokumente

- b. Bestätigung der Beitragspflicht als SE der AHV, Nachweis für die Selbständigkeit (z.B. Kundenverträge, Mietvertrag Geschäftsräume, Bestätigung Unfallversicherung etc.). Weitere Dokumente nach unserem Ermessen.
- c. Abmeldebestätigung Schweizer Gemeinde (weitere Dokumente werden nach Ermessen einverlangt)
Grenzgänger: Wohnsitzbestätigung, Aufhebung Arbeitsbewilligung/Grenzgängerbewilligung, allenfalls Arbeitsvertrag

Zahlungsadresse

Bank/IBAN _____

Konto lautend auf _____

falls Ausland: SWIFT-Code _____

Ich bin steuerpflichtig in der Schweiz im Ausland (Quellensteuer)

Unterschriften bei Barauszahlung

Bei **verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft** lebenden Personen muss die Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin/des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin zwingend amtlich beglaubigt sein.
Bei **unverheirateten** Personen benötigen wir einen aktuellen amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als drei Monate).

Datum _____

Unterschrift _____

Datum _____

Amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin resp. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin*

*Die Beglaubigung ist auf diesem Formular anzubringen und darf bei der Auszahlung nicht älter als 3 Monate alt sein.

Informationen zum Austritt

Die Austrittsleistung ist gemäss Art. 3, Abs. 1, des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) an die Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers zu überweisen. Falls Sie uns innerhalb von 6 Monaten nach Ihrem Austritt keine Information zu Ihrer neuen Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung zustellen, wird Ihre Austrittsleistung von uns an die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG (www.aeis.ch) überwiesen (Art. 4, Abs. 2, FZG).

Wenn Sie einen neuen Arbeitgeber und eine neue Vorsorgeeinrichtung haben, muss die gesamte Austrittsleistung an diese Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden → bitte Seite 1 dieses Formulars vollständig ausfüllen.

Wenn Sie nicht (direkt) in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, muss Ihre Austrittsleistung auf maximal zwei Freizügigkeitsstiftungen überwiesen werden. Ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice können Sie bei einer Schweizer Bank oder Versicherungsgesellschaft Ihrer Wahl eröffnen → bitte Seite 1 dieses Formulars vollständig ausfüllen.

Wenn Ihnen nach dem frühestmöglichen Pensionierungsalter durch den Arbeitgeber gekündigt worden ist (TKP und Wincasa Alter 58/FAR Alter 60), besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung bis zum ordentlichen Pensionierungsalter resp. bis Sie eine neue Stelle und eine neue Pensionskasse finden. Bei Interesse an einer Weiterversicherung kontaktieren Sie bitte unser PK-Team (pensionskasse@implenia.com).

Wenn Sie das frühestmögliche Pensionierungsalter (Alter 58/60) bereits erreicht haben, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung (bitte Pensionierungsformular ausfüllen anstelle des vorliegenden Austrittsformulars).

Ausnahme 1: Sie haben einen neuen Arbeitgeber; dann wird Ihre Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Ausnahme 2: Sollten Sie keinen neuen Arbeitgeber haben, aber auf Stellensuche sein, kann Ihre Austrittsleistung an eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen werden, sofern Sie sich bei der Arbeitslosenkasse (RAV) angemeldet haben (bitte Bestätigung mitsenden).

Barauszahlungsgründe

Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Austrittsleistung weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag, kann das Kapital aufgrund von Geringfügigkeit ausbezahlt werden.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt, kann sich die Austrittsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit auszahlen lassen.

Die Pensionskasse ist verpflichtet zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird. Dabei darf sie sich nicht nur auf die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse stützen.

Wer als selbständig Erwerbende/r eine freiwillige Weiterführung des Vorsorgeschutzes wünscht, kann sich an die Pensionskasse des eigenen Berufsverbandes oder an die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG wenden. Weitere Informationen dazu gibt es hier: www.aeis.ch.

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Wer die Schweiz (oder Liechtenstein) endgültig verlässt, kann seine Austrittsleistung (oder einen Teil davon) bar auszahlen lassen:

Vollständige Auszahlung möglich

Wer in ein Land ausserhalb der EU/EFTA zieht, kann sich auf Wunsch die gesamte Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen.

Vollständige Auszahlung nicht möglich

Wer in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA zieht und dort weiterhin sozialversicherungspflichtig ist, kann sich maximal den überobligatorischen Teil der Austrittsleistung bar auszahlen lassen. Der obligatorische Teil (BVG-Minimum) muss auf eine, max. zwei, Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen werden.

Ausnahme: Wer im neuen Wohnsitzland nicht sozialversicherungspflichtig ist, kann die gesamte Austrittsleistung bar beziehen. Damit wir die Auszahlung in diesem Fall vornehmen dürfen, benötigen wir eine Bestätigung des Sicherheitsfonds BVG.

Dazu gehen Sie zu www.sfbvg.ch/aufgaben/barauszahlung-vorgehen und füllen das zutreffende Formular aus und senden Sie uns eine Kopie davon. Der Sicherheitsfonds BVG wird uns nach seiner Abklärung direkt bestätigen, ob die Barauszahlung möglich ist oder nicht. Bitte beachten Sie, dass diese Abklärung drei bis sechs Monate dauert und wir keine Einzelzahlung (Auszahlung überobligatorischer Anteil) vornehmen in dieser Zeit.

Weitere Informationen zur Versicherungspflicht ausserhalb der Schweiz finden Sie hier:

www.sfbvg.ch Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14

Spezialfall Grenzgänger

Wer die Schweiz verlässt oder bereits im Ausland wohnt, jedoch weiterhin in der Schweiz erwerbstätig ist, gilt nicht als ausgereist. In diesen Fällen kann die Austrittsleistung nicht bar bezogen werden.

Eine Barauszahlung ist bei Grenzgängern nur möglich, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgegeben wird. Als Nachweis benötigen wir zur Prüfung z.B. eine Kopie des ausländischen Arbeitsvertrages oder, bei Arbeitslosen, eine Bestätigung der ausländischen Arbeitslosenkasse sowie die Bestätigung, dass die Arbeitsbewilligung für die Schweiz abgelaufen/gelöscht worden ist.

Sperrfrist nach Einkäufen

Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so darf die Einkaufssumme inklusive Zinsen während drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden (bitte beachten Sie dazu auch die weitergehenden steuerlichen Restriktionen).

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz und Steuerpflicht in der Schweiz

Die Pensionskasse ist verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland oder Wohnsitz in der Schweiz mit Steuerpflicht im Ausland

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifen des Kantons Basel-Stadt, in dem die Implenia Vorsorge ihren Sitz hat. Die Auszahlung erfolgt netto, die Quellensteuer kann nachträglich zurückfordert werden, sofern zwischen der Schweiz und dem neuen Wohnsitz ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Die Verantwortung zur Rückforderung liegt bei der versicherten Person.